Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weißenhorn (BGS-EWS)

vom 07. Dezember 1999

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die <u>Stadt Weißenhorn</u> folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile Biberachzell (einschl. Weiler Asch), Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Oberhausen, Ober- und Unterreichenbach, Wallenhausen und Weißenhorn einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.
- 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
- 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 - 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3 fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1500 qm begrenzt.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, sowie sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

a) bei Einleitungsmöglichkeit von ungeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser

pro qm Grundstücksfläche 3,00 DM pro qm Geschoßfläche 20,00 DM

b) bei Einleitungsmöglichkeit von ungeklärtem Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser

pro qm Grundstücksfläche 2,40 DM pro qm Geschoßfläche 16,00 DM

gleiches gilt bei zwingender Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen (qual. Mischsystem)

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt bei Einleitung von

a)	ungeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser	5,00	DM/cbm
b)	ungeklärtem Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser	4,00	DM/cbm
c)	bei Anlieferung von Fäkalien aus Hauskläranlagen		
	direkt z. Kläranlage	20,00	DM/cbm
d)	bei Anlieferung von verunreinigtem Niederschlagswasser		
	direkt z. Kläranlage	10,00	DM/cbm

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 cbm pro Jahr und Person angesetzt.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 cbm/Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht.

Die Viehzählung darf nicht länger als 2 Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§15) stattgefunden haben.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches zu führen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen.

Der Wasserzähler wird auf Antrag durch die Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers eingebaut.

Nach dem Eichgesetz sind diese Zähler alle sechs Jahre auszutauschen.

Die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Grundstückseigentümer.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- (4) Bei einem Abzug gemäß Abs. 2 werden für Betriebe mit Großviehhaltung- soweit die zurückgehaltene Wassermenge nicht durch eine Maßeinrichtung nachgewiesen wird mindestens 35 cbm pro Person als Verbrauch berechnet. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen ist der 01.07. des Abrechnungsjahres.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein von 50 v.H. Zuschlag des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 50 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des VorJahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten für Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 10.06.1992, 14.11.1994 und 03.06.1997 außer Kraft

meneir

Weißenhorn, den 07. Dezember 1999

Berchtenbreiter

1. Bürgermeister

Pücklauf MIT UNTERSCHMIFT 08.12.99 MEGA.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenssatzung zur Entwässerungssatzung vom 07.12.1999

Aufgrund der Art. 5, 8 und des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung.

§ 1

§ 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal $15~\mathrm{m}^3$ pro Jahr und Person angesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.

Weißenhorn, 18.07.2000

Stadt Weißenhorn:

Berchtenbreiter 1.Bürgermeister

07.12.1999 i.d.Fassung vom 18.07.2000

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Stadtrat der Stadt Weißenhorn folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt bei Einleitung von

	<u>Die Gebühr beträgt bei Einleitung von</u>	
a)	ungeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser	1,79 €/m³ Abwasser
b)	ungeklärtem Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser	1,43 €/m³ Abwasser
c)	bei Anlieferung von Fäkalien aus Hauskläranlagen direkt zur Kläranlage	10,00 €/m³ Abwasser
d)	bei Anlieferung von verunreinigtem Niederschlagswasser direkt zur Kläranlage	5,00 €/m³ Abwasser

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Weißenhorn, 23.10.2007

Dr. Wolfgang Fendt 1. Bürgermeister



07.12.1999 i.d. Fassung vom 23.10.2007

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Stadtrat der Stadt Weißenhorn folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

ξ1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt bei Einleitung von

a) ungeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser	2,22 €/m³ Abwasser
b) ungeklärtem Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser	1,78 €/m³ Abwasser
c) bei Anlieferung von Fäkalien aus Hauskläranlagen direkt zur Kläranlage	15,00 €/m³ Abwasser
d) bei Anlieferung von verunreinigtem Niederschlagswasser direkt zur Kläranlage	7,50 €/m³ Abwasser

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Weißenhorn, den 04.08.2011

Stadt Weißenhorn:

Dr. Wolfgang Fendt

1. Bürgermeister



07.12.1999 i.d. Fassung vom 04.08.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Stadtrat der Stadt Weißenhorn folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt bei Einleitung von

a) ungeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser

1,62 €/m³ Abwasser

b) ungeklärtem Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser

1,30 €/m³ Abwasser

c) bei Anlieferung von Fäkalien aus Hauskläranlagen direkt zur Kläranlage

15,00 €/m³ Abwasser

d) bei Anlieferung von verunreinigtem Niederschlagswasser direkt zur Kläranlage

7,50 €/m³ Abwasser

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Weißenhorn, den 16.12.2014

Dr. Wolfgang Fendt 1. Bürgermeister





07.12.1999 i. d. Fassung vom 16.12.2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Stadtrat der Stadt Weißenhorn folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt bei Einleitung von

a) ungeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser	2,01 €/m³ Abwasser
b) ungeklärtem Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser	1,61 €/m³ Abwasser
c) bei Anlieferung von Fäkalien aus Hauskläranlagen direkt zur Kläranlage	15,00 €/m³ Abwasser
d) bei Anlieferung von verunreinigtem Niederschlagswasser direkt zur Kläranlage	7,50 €/m³ Abwasser

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Weißenhorn, den 25.10.2018

Dr. Wolfgang Fendt

1. Bürgermeister